

Merkblatt Rechtliche Hinweise zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Beschluss der Prorektoratsleitung Ausbildung, Fassung vom 11. Dezember 2025

Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über Regelungen zu wichtigen Themenbereichen, die für alle an der PH Zürich immatrikulierten Studierenden rechtsverbindlich gelten. Die geltenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich sowie die von der PH Zürich dazu ergangenen Erlasse können unter [Rechtserlasse für die PH Zürich](#) eingesehen werden.

Datenschutz

Zum Zwecke der Studienanmeldung und zur Studienadministration werden personenbezogene Daten erhoben und gemäss den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Zürich bearbeitet. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt.

Gebühren

Die Studiengebühren an der PH Zürich werden aufgrund der [Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule](#) erhoben. Weitere Gebühren werden von der Hochschulleitung in der [Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich](#) festgelegt. Die Gebühr wird während des Studiums semesterweise in Rechnung gestellt.

Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz bezahlen neben der ordentlichen Semestergebühr eine zusätzliche Semestergebühr. Ein Aufenthalt zu Ausbildungs- beziehungsweise Studienzwecken (vergleiche Vermerk auf Ausländerausweis) begründet keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz (Art. 23 Abs.1 [Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#)).

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich ist bei Anmeldung zum Studium zu beantragen. Der schriftliche Antrag muss ein Begehren sowie eine Begründung enthalten. Wird eine Beeinträchtigung erst nach Studienbeginn bekannt oder treten neue relevante Umstände auf, muss der Antrag unverzüglich, spätestens acht Wochen vor der betreffenden Veranstaltung (Prüfung, Modulanlass) erfolgen, bei der er berücksichtigt werden soll. Nähere Einzelheiten sind dem [Merkblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende an der Pädagogischen Hochschule Zürich](#) zu entnehmen.

Meldung und Schutzmassnahmen bei gesundheitlichen Risiken

Das Studium an der PH Zürich umfasst auch praktische Ausbildungsinhalte, etwa die Arbeit an hochtourigen Maschinen in der Holz- und Metallbearbeitung, den Umgang mit Chemikalien, den Sportunterricht. Je nach Studienfach kann der Besuch der Module für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen – zum Beispiel Allergien, Asthma oder Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates – sowie für schwangere oder stillende Studierende ein erhöhtes Risiko darstellen. Die PH Zürich hat gegenüber ihren Studierenden Sorgfalts- und Fürsorgepflichten, die sie nur wahrnehmen kann, wenn Betroffene ihr gegenüber allfällige gesundheitliche Einschränkungen, eine Schwangerschaft oder die Stillzeit mitteilen. Studierende mit einem erhöhten Risiko melden sich deshalb bei Studienstart oder während des Studiums bei der zuständigen

Studiengangsleitung. Diese bespricht mit den betroffenen Studierenden vertraulich das weitere Vorgehen. Dabei prüft die Studiengangsleitung, ob und welche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit bzw. zwecks Vermeidung gesundheitlicher Risiken notwendig sind.

Abmeldung vom Studium

Eine Abmeldung vom Studium erfolgt durch schriftliche Erklärung. Vor Studienbeginn ist diese an die Kanzlei unter E-Mail: kanzlei@phzh.ch zu richten, nach Studienbeginn per E-Mail an die jeweilige Geschäftsstelle. Die Abmeldung muss für den Studienbeginn im Herbstsemester jeweils bis spätestens 30. Juni und im Frühlingsemester bis spätestens 31. Dezember erfolgen. Eine verspätete Abmeldung vor Semesterbeginn kann ohne Inrechnungstellung der Studiengebühren nur in Ausnahmefällen gewährt werden und erfordert ein schriftliches, begründetes Gesuch, das der Abmeldung anzufügen ist. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet abschliessend über einen allfälligen Erlass der Studiengebühren. Die Anmeldegebühr bleibt auch bei einer Abmeldung vor dem Stichtag oder Nichtgewährung der Zulassung fällig.

Verwendung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials und von Software

Das von der PH Zürich zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Jede Weiterverwendung, insbesondere das Kopieren dieses Unterrichtsmaterials für eine Verwendung ausserhalb des eigenen Studiums und der Ausbildung im schulischen Bereich, ist nicht gestattet. Im Eigentum der PH Zürich stehende oder von ihr in Lizenz erworbene Software darf ebenfalls nur im Rahmen des eigenen Studiums und der Ausbildung im schulischen Bereich verwendet werden. Es bedarf einer vorgängigen schriftlichen Ermächtigung der PH Zürich, um das von der PH Zürich zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial und Software zu kopieren, Dritten zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen.

Nutzungsrechte und Eigentum an Ergebnissen, die im Rahmen des Studiums entstanden sind (§§ 16a und 22 Abs. 2 Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich)

Die von Studierenden im Rahmen der Ausbildung an der PH Zürich geschaffenen Immaterialgüter, insbesondere Urheber-, Design-, Marken- und Patentrechte, gehören der PH Zürich. Dies betrifft insbesondere auch Zeichnungen, Fotografien, Aufgabenlösungen, schriftliche Arbeiten sowie von den Studierenden entwickelte Software, und zwar unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher Ergebnisse. Das Recht auf Nennung als Urheber:in, Erfinder:in, Schöpfer:in bleibt von der Zuteilung der Nutzungs- und Eigentumsrechte unberührt. Die Rechte der PH Zürich umfassen auch unvollendete Ergebnisse und bleiben über die Exmatrikulation hinaus bestehen. Eine allfällige Gewinnbeteiligung aus der Verwertung von Ergebnissen richtet sich nach § 16 Weisung zum Umgang mit geistigem Eigentum an der PH Zürich.

Verwendung des Logos der PH Zürich

Das Logo PHZH ist markenrechtlich geschützt und darf ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis durch die PH Zürich weder für kommerzielle noch nicht-kommerzielle Zwecke genutzt oder Dritten zur Nutzung zugänglich gemacht werden.

Nutzung von IT-Mitteln und Infrastruktur der PH Zürich; Hausordnung

Jegliche Verwendung der Infrastruktur der PH Zürich für rechtswidrige Tätigkeiten, insbesondere der Missbrauch von IT-Mitteln, ist verboten. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Weisung zur Nutzung von IT-Mitteln durch Studierende sowie die Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der PH Zürich. Studierende, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haften für den entstandenen Schaden und können ohne Rückerstattung der Studiengebühren gemäss Disziplinarrecht der Verordnung zum Fachhochschulgesetz von der PH Zürich ausgeschlossen werden.